



Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

Kirchgemeindeordnung

1. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979 (sGS 151.2).

Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldach entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldach organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Sie besteht aus drei Kirchkreisen und einer gemeinsamen Verwaltung.

Art. 5 Kirchkreise

Die Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Kirchkreise:

- a) Goldach-Tübach-Untereggen, bestehend aus den politischen Gemeinden Goldach, Tübach und Untereggen
- b) Mörschwil, bestehend aus der politischen Gemeinde Mörschwil
- c) Steinach, bestehend aus der politischen Gemeinde Steinach

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen für die Kirchkreise fest.



Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 7 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

Sie unterstützt die Aktion „Brot für Alle“ mit 1% der Gesamtsteuererträge. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die zu unterstützenden Projekte.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinde sind:

- a) St. Galler Tagblatt, Ausgabe für die Region Rorschach
- b) St. Galler Tagblatt, Ausgabe für den Kanton Thurgau (nur für Steinacher Kirchenzettel)
- c) Mitteilungsblätter der politischen Gemeinden Mörschwil, Steinach, Tübach, Unterreggen

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 9 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 10 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es stehen ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrer / Pfarrerinnen
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Durchführung der Bestätigungswahl für Pfarrer / Pfarrerinnen
- g) allfällige Abberufung der Pfarrer / Pfarrerinnen
- h) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer / Pfarrerinnen und Gemeindehelfer / Gemeindehelferinnen auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss



- l) Beschlussfassung über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.
- m) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- n) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- o) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- p) Abkurungsvereinbarungen
- q) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- r) Behandlung von Initiativen und Referenden
- s) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern. Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen. Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 12 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Antrag angenommen wird. Begehren auf Abberufung eines Pfarrers / einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Art. 13 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 243 und 244 des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

Art. 15 Referendum

Mit einem Referendumsbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten eine Abstimmung über einen referendumpflichtigen, d.h. rechtssetzenden Beschluss der Kirchenvorsteherschaft verlangen. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation bei der/dem Präsidenten/in der Kirchenvorsteherschaft einzureichen.

Die Abstimmung findet an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung statt.



3. Kirchenvorsteherschaft

Art. 16 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die einzelnen Kirchkreise sind angemessen zu berücksichtigen. Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteherschaftsmitglieder anwesend sind.

Art. 17 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident / Präsidentin mit Aktuar / Aktuarin oder Präsident / Präsidentin mit Kassier / Kassierin, sofern letztere gewählte Kirchenvorsteher sind. Ist dies nicht der Fall, so zeichnen der/die Präsident / Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 18 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie bestellt eine Verwaltung, die alle Finanzfragen und den Voranschlag bearbeitet, die die Personaladministration führt, die für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften und deren angemessene Verwendung sorgt und die für die EDV Infrastruktur verantwortlich ist.
- b) Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Personal-Kommission, die alle kirchlichen Angestellten betreut und Personalfragen vorbereitet.
- c) *gestrichen*
- d) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.
- e) Sie bestimmt einen Kollektenkassier / eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.
- f) Für die Pfarrwahl wird eine Pfarrwahlkommission bestellt, die aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft, der Geschäftsprüfungskommission und 5 weiteren Mitgliedern besteht. Diese werden durch die Kirchenvorsteherschaft bestimmt. Dabei sind die Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- g) Sie erlässt Reglemente wie Läutordnung, Gottesdienstordnung, Kasualien usw. Diese unterstehen dem fakultativen Referendum.



- h) Sie beschliesst die Anhebung und Austragung von Prozessen unter Zuzug der Geschäftsprüfungskommission.
- i) Sie setzt Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften fest.
- j) Sie kann für die Behandlung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben spezielle Kommissionen bestellen.
- k) Sie ist zuständig für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben.

Art. 19 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Die Kirchenvorsteherschaft verfügt ausserhalb des jährlichen Voranschlages über folgende Kompetenzen:

- a) Für unvorhergesehene Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von bis zu zwei Steuerprozenten zur Verfügung.
- b) Für die Aufnahme von Fremdgeldern bis Fr. 500'000.00 zwecks Finanzierung der laufenden Kosten.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 22 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 23 Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 26. Februar 1985.

Art. 25 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2000 angewendet.



Art. 26 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 16 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Goldach, 30. August 09

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Aktuar: Daniel Gerster

- i Die Kirchgemeindeordnung wurde an der 35. ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. März 2000 genehmigt.
- ii Der Kirchenrat des Kantons St. Gallen hat gemäss Art. 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung am 25. Mai 2000 die oberbehördliche Genehmigung erteilt mit folgenden Änderungen: Art. 10I, Art 18f, Art. 19.
- iii Die Änderungen der Kirchgemeindeordnung wurden an der 36. ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 25. März 2001 genehmigt.
- iv Die Änderungen des Art. 16 und 18a und die Streichung des Art 18c der Kirchgemeindeordnung wurden an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. September 2005 genehmigt.
- v Die Änderung von Art. 8 betrifft nur eine Namensänderung der Medien, ohne Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.